

Satzung

Förderverein Plan haben e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Plan haben e.V.

im folgenden „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 24837 Schleswig und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die in dieser Satzung verwendeten weiblichen/männlichen Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Personen bzw. Funktionen.

§ 2

Zielsetzung und Zweck

1. Das *Projekt Plan haben* richtet sich in der Regel an Kinder und Jugendliche im Alter ab 9 Jahren, die Unterstützung brauchen. Das *Projekt Plan haben* möchte Eltern unterstützen, ohne ihnen die Erziehungsarbeit abzunehmen. Es ist wichtig, dass die Eltern durch Gesprächsbereitschaft das Projekt unterstützen. Es sollen Wege gefunden werden, die dem betroffenen Kind oder Jugendlichen Alternativen zu seinem jetzigen Leben anbieten, z. B. Sport- und Freizeitangebote, Hilfe bei der Berufsorientierung, Nachhilfe, Betriebspraktika, Lehrstellen.

2. Die Paten sind Erwachsene, die Zeit und die Bereitschaft haben, sich mit Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen, um ihnen bei ihren Alltagsproblemen zu helfen. Die Patinnen und Paten sind ehrenamtlich aktiv und übernehmen vorerst für ein Jahr eine Patenschaft für ein Kind oder einen Jugendlichen. Sie tauschen sich regelmäßig aus, und die Jugendlichen haben einen Ansprechpartner, auf den sie sich „verlassen können“.

3. Der Verein unterstützt die Arbeit und die Ziele des präventiven *Projektes Plan haben* in finanzieller und ideeller Hinsicht und arbeitet eng mit der Lenkungsgruppe des *Projektes Plan haben* zusammen.

4. Er fördert insbesondere Projekte, die die Lage von Kindern und Jugendlichen mittelbar und unmittelbar erleichtern, verbessern oder lebenswerter machen.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

...

6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, notwendige Auslagen können erstattet werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
10. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu solchen ernannt worden sind, weil sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt, haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3. Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder regelmäßig die Beträge schuldet.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor Ausschluss unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schriftführer/in,
- Schatzmeister/in,
- sowie 1., 2. und 3. Beisitzer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der/die Vorsitzende;
- der/die Schriftführerin;
- der/die 1. Beisitzerin;
- der/die 3. Beisitzerin;

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der/die stellvertretende Vorsitzende;
- der/die Schatzmeister/in;
- der/die 2. Beisitzer/in

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

...

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwendung der Vereinsmittel. Über diese führt der Schatzmeister die erforderlichen Nachweise. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist in dringenden Fällen möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Verhandlungsführer und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

7. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (Selbstkontrahierungsverbot).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen

...

- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführung in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt; dieses ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

2. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse, die zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins führen, erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 8 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung hierzu ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen im beabsichtigten Wortlaut bekanntzugeben. Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendzentrum der Stadt Schleswig, Wiesenstraße 5, 24837 Schleswig zur Verwendung für Zwecke der Jugendförderung.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz des Vereins.

Die vorstehende Satzung des Fördervereins Plan haben e.V. wurde in der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2010 **errichtet**.

Die Satzung des Fördervereins Plan haben e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.2013 laut § 8 mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen **geändert**.